



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Frankfurter Straße 29-35 65760 Eschborn

2B 42C4 1B02 F1 0000 9DF9
DV 09.25 1.10 Deutsche Post

K4000



EVL GmbH & Co.KG

Overfeldweg 23
51371 Leverkusen

TEL-ZENTRALE 06196 908-0
FAX 06196 908-1800
INTERNET www.bafa.de
TEL 06196 908-1026
FAX 06196 908-1800
E-MAIL waermenetze@bafa.bund.de

VORGANG
DATUM Eschborn, 02.09.2025

Bitte bei Schriftverkehr unbedingt Ihren Vorgang angeben!

Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) vom 1. August 2022

BEZUG

ANLAGE

Ihr Antrag vom (Eingang im BAFA)
Verpflichtende Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer,
Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Z u w e n d u n g s b e s c h e i d

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, dass ich Ihnen aus Fördermitteln des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und aus Mitteln der europäischen Aufbau und Resilienzfazilität (ARF) über den Deutschen Aufbau und Resilienzplan (DARP) für förderfähige Maßnahmen im Rahmen der Einzelmaßnahmenförderung (Modul III) der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW), einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von maximal

EURO).

bewilligen kann.

Die von Ihnen beantragte Maßnahme fällt unter das Fördersegment „Rohrleitungen“.

Der Umfang der förderfähigen Gesamtausgaben beträgt danach Der verbindliche Förderhöchstsatz beträgt

Den Finanzierungsplan vom erkläre ich für verbindlich.

Die Zuwendung wird als Projektförderung zur Deckung der förderfähigen Ausgaben im Wege einer Anteilfinanzierung gewährt.

Die Mittel sind zweckgebunden und ausschließlich zur Realisierung der oben genannten und von Ihnen in Ihrem o. a. Antrag beschriebenen Maßnahmen bestimmt. Die Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) vom 1. August 2022 und die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Merkblätter sind Teil dieser Zweckbestimmung. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

I. Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum beginnt am [REDACTED]
Er kann nur vor Ablauf der Frist auf schriftlichen Antrag verlängert werden.

II. Maßnahmenbeginn

Ich gehe davon aus, dass Sie vor Beginn des Bewilligungszeitraumes noch nicht mit der Maßnahme begonnen haben. Als Maßnahmenbeginn gilt der erste Abschluss eines Liefer- oder Leistungsvertrags in Bezug auf Ihr Vorhaben (Fördermodul III).

III. Verwendungsnachweis und Auszahlung

Die Förderung wird nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ausgezahlt. Abweichend zur Nr. 6.1 der ANBest-P ist der Verwendungsnachweis innerhalb von drei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums online zu aktivieren und die dazugehörigen Anlagen beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) vorzulegen. Zu diesen Unterlagen zählt u. a. auch die Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters, dass es sich bei den im Verwendungsnachweis geltend gemachten Ausgaben um förderfähige Ausgaben im Sinne der Richtlinie handelt.

Unter folgendem Pfad finden Sie zeitnah das elektronische Verwendungsnachweisformular:
www.bafa.de/bew → Formulare → Verwendungsnachweiserklärung

Ihre Zugangsdaten lauten:

Kennung: [REDACTED]
Passwort: [REDACTED]

Hinweis: Bitte reichen Sie den Verwendungsnachweis nicht auf dem Postweg ein und nutzen Sie hierfür ausschließlich den Online-Verwendungsnachweis und nicht den Upload-Bereich. Anderenfalls kann der Verwendungsnachweis nicht bearbeitet werden.

IV. Nebenbestimmungen

Die beigelegten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheids, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wurde.

Zudem sind die nachstehenden Nebenbestimmungen Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides:

1. Sie sind verpflichtet, die Anlage mindestens zehn Jahre zweckentsprechend zu betreiben. Innerhalb dieses Zeitraumes darf die Anlage nicht demontiert werden. Eine Veräußerung oder Stilllegung der geförderten Anlage müssen Sie dem BAFA unverzüglich anzeigen.
2. Leistungen des Bundes dürfen nicht zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt werden und nicht an Empfänger gewährt werden, die terroristische

Vereinigungen sind oder terroristische Vereinigungen unterstützen. Als Empfänger von Bundesmitteln sind Sie zur Einhaltung dieser Maßgaben verpflichtet.

3. Sie sind verpflichtet, unverzüglich und unaufgefordert dem BAFA auch alle nachträglichen Änderungen von Tatsachen schriftlich mitzuteilen, die für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblich waren.
4. Sie sind verpflichtet, dem BAFA unverzüglich anzuzeigen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.
5. Ein Datum der Inbetriebnahme der geförderten Anlage kann vom Antragsteller selbst gewählt werden und ist dem BAFA mitzuteilen. Das genannte Datum der Inbetriebnahme der Anlage darf maximal 6 Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums liegen. Wird der Bewilligungsbehörde kein Datum der Inbetriebnahme der Anlage genannt beginnt die Nachweispflicht mit dem Ende des Bewilligungszeitraums.
6. Wird ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Zuwendungsempfängers beantragt oder eröffnet, so ist dies dem BAFA unverzüglich anzuzeigen.
7. Das BAFA – einschließlich des zuständigen Rechnungsprüfungsamtes – ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zur Prüfung der Fördervoraussetzungen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Dafür haben Sie die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
8. Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (§§ 91, 100, 113 BHO). Sie haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Geltendmachung eines Rückzahlungsanspruchs nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides und der gesetzlichen Bestimmungen behalte ich mir für den Fall eines entsprechenden Prüfergebnisses vor.
9. Bedienstete der Europäischen Kommission, des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), des Europäischen Rechnungshofs und der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) bzw. von diesen Bevollmächtigte sind berechtigt, im Rahmen einer örtlichen Überprüfung, Grundstücke und Gebäude im erforderlichen Umfang zu betreten und alle für dieses Vorhaben relevanten Unterlagen einzusehen. Sie sind verpflichtet, die zur Prüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
10. Die Förderung darf nicht mit staatlichen Beihilfen für das gleiche Projekt kumuliert werden, es sei denn, die Förderung betrifft unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten. Im Falle eines Verstoßes gegen die vorstehende Bestimmung ist die nach dieser Richtlinie erfolgte Zuwendung einschließlich erlangter Zinsvorteile vollständig zurück zu gewähren.
11. Sie sind dazu verpflichtet, dem BAFA Auskunft über die Einzelmaßnahme gemäß der Richtlinie zur Bundesförderung für effiziente Wärmenetze zu geben. Das BAFA kann, so es Zweifel an den Verfahren hat, Nachbesserungen verlangen.
12. Sie sind verpflichtet – unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen – alle für eine Evaluation des Förderprogramms „Bundesförderung für effiziente Wärmenetze“ benötigten Daten bereitzustellen sowie an für die Evaluation vorgesehenen Befragungen, Interviews und sonstigen Datenerhebungen teilzunehmen. Bei der Auswahl der teilnehmenden Mitarbeiter haben Sie darauf zu achten, dass diese zu den relevanten Fragen Ihres Vorhabens Auskunft geben können.

Für die genannten Pflichten gilt gemäß Nr. 8.4. der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) eine Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren. Sie sind verpflichtet, für die Bereitstellung von Daten Dritter ggf. erforderliche Einwilligungserklärungen einzuholen.

13. Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, über das Vorhaben folgende Angaben bekannt zu geben:

- das Thema des Vorhabens,
- den Zuwendungsempfänger und die ausführende Stelle,
- den für die Durchführung des Vorhabens verantwortlichen Projektleiter,
- den Bewilligungszeitraum,
- die Höhe der Zuwendung und der Eigenbeteiligung des Zuwendungsempfängers.

Binnen eines Monats nach Empfang des Zuwendungsbescheids

- muss der Zuwendungsempfänger den Zuwendungsgeber benachrichtigen, wenn seines Wissens durch eine Bekanntgabe des Vorhabens Rechte oder Interessen Dritter beeinträchtigt werden können oder der Gegenstand des Vorhabens der Geheimhaltung unterliegt,
- muss der Zuwendungsempfänger dem Zuwendungsgeber die Gründe darlegen, sofern von der Bekanntgabe des verantwortlichen Projektleiters abgesehen werden soll.

14. Außerdarstellungen bei finanziellen Förderungen, Veröffentlichungen

In alle zuwendungsbezogene Publikationen (z.B. Broschüren, Einladungen, Websites) sowie bei Plakatwänden, auf Messeständen, Transparenten, Baustellenschildern und ähnlichem ist das folgende Logo aufzunehmen:



Das Logo darf nur mit klarem Projektbezug verwendet werden.

Für die Platzierung des Logos (an gut wahrnehmbarer Stelle) gilt der Styleguide der Bundesregierung (<http://styleguide.bundesregierung.de>).

Die Bildwortmarke ist unter der Internetadresse www.bafa.de/bwmfz abrufbar mit nachfolgenden Zugangsdaten:

Benutzername:



Passwort:



Die Weitergabe der Zugangsdaten an Dritte ist nicht gestattet.

Publikationen sind zudem mit folgendem Haftungsausschluss zu versehen:

Finanziert durch die Europäische Union – NextGenerationEU. Die geäußerten Ansichten und Meinungen sind ausschließlich die des Autors/der Autoren und spiegeln nicht unbedingt die Ansichten der Europäischen Union oder der Europäischen Kommission wieder. Weder die Europäische Union noch die Europäische Kommission können für sie verantwortlich gemacht werden.

Die Beachtung dieser Auflage ist im Verwendungsnachweis darzulegen.

15. Abweichend von Nr. 3.1 ANBest-P gilt für die Vergabe von Aufträgen folgende Regelung: Der Zuwendungsempfänger hat Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Soweit möglich, sind dazu drei Angebote einzuholen. Verhandlungen und Ergebnisse sind zu dokumentieren.

Widerrufsvorbehalt

Der Zuwendungsbescheid kann widerrufen werden, wenn

1. der Zuwendungszweck oder sonstige Nebenbestimmungen dieses Bescheids nicht erfüllt werden oder
2. die Vorlagefrist für den Verwendungsnachweis nicht eingehalten wird.

Im Übrigen wird der Widerruf gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG vorbehalten.

Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel des Bundes. Falls aus haushaltswirtschaftlichen Gründen Einsparungen im Bundeshaushalt erforderlich werden sollten, behalte ich mir vor, diesen Bescheid ganz oder teilweise zu widerrufen.

Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

Die Zuwendung ist zurückzuzahlen, soweit ein Zuwendungsbescheid nach den §§ 48, 49 VwVfG oder nach anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird (§ 49 a VwVfG).

Dies gilt insbesondere, wenn Sie unrichtige Angaben über Tatsachen, die für eine Bewilligung maßgeblich waren, gemacht oder solche Tatsachen verschwiegen haben, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung nachträglich entfallen oder Sie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommen. Der Erstattungsanspruch ist nach § 49 a VwVfG i. V. m. § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz gemäß § 247 Abs. 1 BGB zu verzinsen.

Hinweise

Entsprechend der Erklärung in Ihrem Antrag gibt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages im Einzelfall Namen des Antragstellers sowie Höhe und Zweck der Zuwendung in vertraulicher Weise bekannt, sofern der Haushaltsausschuss dies beantragt.

Grundlage für die Gewährung der Zuwendung ist die Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze, die §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) und die hierzu erlassenen Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

Den Auszahlungen der Zuwendung auf das angegebene Konto geht jeweils der Erlass eines gesonderten Festsetzungsbescheids voraus.

Für den Antragsteller ist diese Zuwendung eine Subvention im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch (StGB). Nach § 2 Subventionsgesetz (SubvG) wird darauf hingewiesen, dass die Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung oder das Belassen der Zuwendung abhängig ist, subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB sind. Ihre Kenntnisnahme der Strafbarkeit des Subventionsbetruges sowie der subventionserheblichen Tatsachen haben Sie mit der Antragstellung schriftlich bestätigt. Ich weise darauf hin, dass auch diejenigen Tatsachen, die Sie dem BAFA bei der Durchführung des Fördervorhabens nach Bestimmung dieses Zuwendungsbescheides mitzuteilen haben, subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB sind. Auf die Offenbarungspflicht nach § 3 SubvG vom 29. Juli 1976 (Änderung der maßgeblichen Tatsachen) weise ich erneut hin.

Es wird darauf hingewiesen, dass das BAFA unzulässige Rechtsdienstleistungen im Sinne des § 14 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i. V. m. § 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) zurückweist und dass mit der Zurückweisung des Bevollmächtigten zugleich auch die Vertretungsbefugnis gegenüber dem BAFA endet. Eine unzulässige Rechtsdienstleistung liegt regelmäßig vor, wenn ein nicht-rechtsanwaltlicher Bevollmächtigter, z.B. ein Energieberater oder ein Fachunternehmer ein Widerspruchsverfahren führt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Frankfurter Str. 29-35, 65760 Eschborn, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung erstellt und bedarf gemäß § 37 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz keiner Unterschrift

Verpflichtende Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer im Rahmen der BEW Förderung

Wie Sie Ihrem Zuwendungsbescheid entnehmen können, ist die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) Teil des Deutschen Aufbau- und Resilienzplans (DARP), der aus Mitteln der Aufbau und Resilienzfazilität (ARF) der Europäischen Union, NextGenerationEU, finanziert wird.

Ziel der ARF ist, die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der COVID-19 Krise zu mildern, dabei die Resilienz der Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten zu verbessern und gleichzeitig den digitalen und ökologischen Wandel voranzutreiben. Im DARP werden konkret umfangreiche Investitionen und Reformen gefördert, die schwerpunktmäßig auf die Bewältigung des Klimawandels und die Förderung des digitalen Wandels abzielen, aber auch die Förderung der sozialen Teilhabe und Partizipation am Arbeitsmarkt umfassen.

Als Maßnahme des DARP unterliegt die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze u.a. [der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität \(ARF\)](#).

Nach Artikel 22(2)(d) der ARF-Verordnung müssen zum Zwecke der Prüfung und Kontrolle der Verwendung der Mittel Daten zu den wirtschaftlichen Eigentümern erhoben werden. Übermitteln Sie uns daher bitte als Unternehmen/juristische Person:

Vorname(n), Nachname(n) und Geburtsdatum des wirtschaftlichen Eigentümers / der wirtschaftlichen Eigentümer Ihres Unternehmens

oder als öffentlicher Auftraggeber (gem. § 99 GWB):

Vorname(n), Nachname(n) und Geburtsdatum des wirtschaftlichen Eigentümers / der wirtschaftlichen Eigentümer Ihrer Auftragnehmer sowie Name Ihrer Auftragnehmer und der Unterauftragnehmer des ersten Ranges

bis **spätestens vier Wochen nach Zugang des Förderbescheids**. Laden Sie dazu eine entsprechende Datei mit den Namen der wirtschaftlichen Eigentümer in unserem Upload-Portal hoch. Dazu benötigen Sie Ihre Vorgangsnummer. Es gibt keine Formvorlage für den Upload und die „Art“ des hochgeladenen Dokuments können Sie frei wählen.

Hinweis für öffentliche Auftraggeber: Sollten die Auftragnehmer noch nicht feststehen, da die Vergabe noch nicht abgeschlossen ist, teilen Sie uns bitte in der gegebenen Frist mit, dass Sie ein öffentlicher Auftraggeber nach § 99 GWB sind. Reichen Sie die Daten dann nach, wenn sie vorliegen, spätestens aber mit der Einreichung des Verwendungsnachweises.

Weiterführende Informationen

Wirtschaftliche Eigentümer:

Wirtschaftliche Eigentümer gemäß Richtlinie (EU) 2015/849 sind natürliche Personen, die eine juristische Person besitzen oder kontrollieren. Grundsätzlich wird eine Person als wirtschaftlicher Eigentümer angesehen, wenn sie mehr als 25 % der Anteile an einem Unternehmen hält. Diese Schwelle gilt auch für Beteiligungen über verbundene Unternehmen. Wenn keine natürliche Person die genannten Kriterien erfüllt, ist die Führungsebene des Unternehmens als fiktiver wirtschaftlich Berechtigter anzugeben. Der Transparenzregistereintrag ist als Nachweis in der Regel ausreichend.

Öffentliche Auftraggeber:

Öffentliche Auftraggeber im Sinne von § 99 GWB umfassen Gebietskörperschaften sowie deren Sondervermögen. Juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts gelten nicht als öffentliche Auftraggeber nach § 99 GWB, wenn sie gewerblich handeln. Öffentliche Auftraggeber sind verpflichtet, die wirtschaftlichen Eigentümer ihrer Auftragnehmer einschließlich deren Geburtsdatum zu erfassen. Darüber hinaus muss auch der Name des Unterauftragnehmers ersten Ranges angegeben werden.

**ANBest-P ab 28.06.2024, veröffentlicht im
Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI Nr.
23/2024, S. 446)**

Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu §44 BHO

**Allgemeine Nebenbestimmungen für
Zuwendungen zur Projektförderung
(ANBest-P)**

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung
- Nr. 7 Prüfung der Verwendung
- Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

**1. Anforderung und Verwendung der
Zuwendung**

1.1 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 vom Hundert überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.

1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Bundesbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVÖD) sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

1.4 Im Regelfall werden die Zuwendungen im Wege des Abrufverfahrens bereitgestellt. In diesen Fällen gelten die Regelungen der BNBest-Abruf. Findet eine Teilnahme am Abrufverfahren nicht statt, werden die Zuwendungen wie folgt bereitgestellt: Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:

1.4.1 Bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,

1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein zu deckender Fehlbedarf (Nr. 1.4.2) anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

1.6 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

**2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben
oder Änderung der Finanzierung**

2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z. B. Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

2.1.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,

2.1.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

2.2 Nr. 2.1 gilt (ausgenommen bei Vollfinanzierung und bei wiederkehrender Förderung desselben Zuwendungszwecks) nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 Euro ändern.

3. Vergabe von Aufträgen

3.1 Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 Euro beträgt, sind bei der Vergabe von Aufträgen folgende Regelungen anzuwenden:

- für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwelvenvergabeordnung - UVgO). Die Verpflichtung zur Anwendung gilt nicht für folgende Vorschriften:
- § 22 zur Aufteilung nach Losen,
- § 28 Absatz 1 Satz 3 zur Veröffentlichung von Auftragsbekanntmachungen,
- § 30 zur Vergabebekanntmachung,
- § 38 Absatz 2 bis 4 zu Form und Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote,
- § 44 zu ungewöhnlich niedrigen Angeboten,
- § 46 zur Unterrichtung der Bewerber und Bieter,
- für die Vergabe von Bauleistungen Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A).

3.2 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers als Auftraggeber gemäß Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bleiben unberührt.

**4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks
beschaffte Gegenstände**

4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu erwerben und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen der Bund Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu bezeichnen.

**5. Mitteilungspflichten des
Zuwendungsempfängers**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er - ggf. weitere - Mittel von Dritten erhält,

5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

5.3 sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

5.4 die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden können,

5.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,

5.6 ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

6. Nachweis der Verwendung

6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. Sachberichte als Teil eines Zwischennachweises gemäß Nr. 6.3 dürfen mit dem nächst fälligen Sachbericht verbunden werden, wenn der Berichtszeitraum für ein Haushaltsjahr drei Monate nicht überschreitet.

6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

6.2.1 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern.

6.2.2 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger/ Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen.

6.3 Der Zwischennachweis (Nr. 6.1 Satz 2) besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (ohne Belegliste nach Nr. 6.2.2 Satz 3), in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind.

6.4 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z. B. Projektnummer) enthalten.

6.5 Der Zuwendungsempfänger hat die Belege und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. Nr. 7.1 Satz 1) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Die Unterlagen sind in der Regel als elektronische Dokumente aufzubewahren. Sie können auch in Papierform aufbewahrt werden. Bei eingescannten Unterlagen muss sichergestellt werden, dass die gescannte Unterlage mit dem Original übereinstimmt und der Zusammenhang der einzelnen Unterlagen gewahrt bleibt. Weitergehende Verpflichtungen aus anderen Vorschriften bleiben unberührt.

6.6 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Verwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, hat er die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise entsprechend VV Nr.11 zu §44 BHO zu prüfen und den Prüfvermerk dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 beizufügen. Auf Anforderung der

Bewilligungsbehörde sind die Verwendungs- und Zwischennachweise der Letztempfänger vorzulegen.

7. Prüfung der Verwendung

7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Sind die Unterlagen mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden, hat die Bewilligungsbehörde das Recht, Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen und das Datenverarbeitungssystem zur Prüfung dieser Unterlagen zu nutzen oder die Zurverfügungstellung der gespeicherten Unterlagen nach ihren Vorgaben auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zu verlangen. Unterlagen sind mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden, wenn sie entweder originär elektronisch erstellt oder nachträglich durch z. B. Einscannen und Abspeichern digitalisiert wurden. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.6 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.

7.3 Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (§§ 91, 100 BHO).

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn

8.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

8.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger

8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet oder

8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

8.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden; entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (§ 49a Abs. 4 VwVfG). Eine alsbaldige Verwendung der Mittel liegt im Anforderungsverfahren jedenfalls nicht vor, wenn die Mittel nach Ablauf von mehr als sechs Wochen nach Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden.